



**Information zu den Krippen-Gebühren
01.09.2026 bis 31.08.2027**

11.06.2026

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,

hiermit überreichen wir Ihnen die aktualisierte Information zu den Krippengebühren im Kita-Jahr 2026/27.

Die Höhe der nach Buchungszeiten gestaffelten Elternbeiträge sowie das Verpflegungsgeld (195,00 € / Monat) bleiben unverändert.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Betreuungsgebühr ermäßigt werden.
Für das Verpflegungsgeld können Zuschüsse beantragt werden.

Im Folgenden erfahren Sie welche Änderungen es ab 01.01.2025 beim Krippengeld gibt und welche Anträge Sie stellen können:

Informationen zu Änderungen beim Bayerischen Krippengeld ab 01.01.2025

Eltern deren **Kinder vor dem 01.01.2025 geboren** wurden, können das **Bayerische Krippengeld beantragen** und im Falle einer Bewilligung Unterstützung bei der Zahlung der Elternentgelte in Höhe von maximal 100,00 € erhalten. Sollten Sie einen ablehnenden Bescheid zum Krippengeld erhalten, haben Sie die Möglichkeit im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe Zuschuss zu den Betreuungsgebühren zu beantragen. (siehe Punkt 4).

Kinder, die ab dem 01.01.2025 geboren wurden, **haben keinen Anspruch auf Krippengeld** mehr. Wie Sie eine Ermäßigung von der Betreuungsgebühr beantragen können, erfahren Sie im Abschnitt „Ermäßigung der Betreuungsgebühr“ und „Geschwisterermäßigung“.

Das **Bayerische Krippengeld** nach Artikel 23a BayKiBiG wird auf Antrag der Eltern und an diese gezahlt, wenn bestimmte Ausgangsvoraussetzungen (z. B. die Einkommensgrenze von 60.000 Euro) erfüllt sind. Es beträgt höchstens 100,00 € pro Monat und wird nur in der Höhe gewährt, in der Elternbeiträge tatsächlich bezahlt werden. Es wird frühestens ab dem Monat gezahlt, der auf die Vollendung des ersten Lebensjahres folgt, und endet spätestens am 31.08. des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

Die Tabellen mit den (ermäßigten) Elternbeiträgen finden Sie am Ende dieses Schreibens.

Ermäßigung der Betreuungsgebühr

- Alle Eltern, deren Kinder vor dem 01.01.2025 geboren wurden und die eine Ermäßigung der Betreuungsgebühr für Krippenkinder beantragen wollen, sollten auch einen Antrag auf bayrisches Krippengeld stellen.
<https://www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld/antrag/index.php>
- **Bei Bewilligung des Krippengeldes zahlen Eltern eine Betreuungsgebühr von mindestens 100,00 € und bekommen diesen Betrag durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales (Krippengeld) erstattet .**
- Eltern, deren Kinder nach dem 01.01.2025 geboren sind und eine Ermäßigung der Betreuungsgebühr beantragen möchten, stellen den „Antrag auf Ermäßigung der Betreuungsgebühr 2026/27“.

Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick in welchen Fällen eine Ermäßigung der Betreuungsgebühr möglich ist und wie Sie Ihren Antrag stellen:

1. Ermäßigung der Betreuungsgebühr bei Sozialleistungsbezug und für Inhaber*innen des München-Passes

- bei aktuellem Bezug von Sozialleistungen für den Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) oder nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- bei aktuellem Bezug von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- bei aktuellem Bezug von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- bei Pflegekindern, wenn das Stadtjugendamt Pflegegeld bezahlt
- bei Vorliegen einer sozialpädagogisch begründeten Notlage (Antrag durch Bezirkssozialarbeit).
- bei Heimkindern
- bei Bewohner*innen einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 53 Asylgesetz
- bei Bewohnerinnen von Frauenhäusern
- bei Bewohner*innen von Mutter/Kind- beziehungsweise Vater/Kind-Einrichtungen der Jugendhilfe
- bei Inhaber*innen des München-Passes

➔ Wie stellen Sie Ihren Antrag?

Wenn eine der o. g. Bedingungen auf Sie zutrifft und Sie einen Antrag auf Ermäßigung von der Betreuungsgebühr stellen möchten, wenden Sie sich bitte an Ihre Einrichtungsleitung bzw. an die Verwaltung der Kindertagesstätten des Glockenbachwerkstatt e. V. Dort erhalten Sie weitere Informationen sowie das Antragsformular **„Antrag auf Ermäßigung der Betreuungsgebühr 2026/27“**.

Sollte keine der unter Punkt 1 genannten Bedingungen auf Sie zutreffen, Sie aber dennoch Unterstützung bei der Zahlung der Betreuungsgebühren benötigen, können Sie einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe stellen. (Punkt 4)

Bitte legen Sie zusammen mit dem **„Antrag auf Ermäßigung der Betreuungsgebühr“** folgende **Nachweise** bei Ihrer Einrichtungsleitung oder in der Kindertagesstättenverwaltung vor:

- Bescheid über Wohngeld und/oder Kinderzuschlag
oder
- Bescheide über Arbeitslosengeld II
oder
- Bewilligungsbescheide zum Bürgergeld, zu den Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder zu den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
oder
- München-Pass
oder
- Bestätigung über das Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft, Frauenhaus oder Jugendhilfeeinrichtung
oder
- bei Vorliegen einer sozialpädagogisch begründeten Notlage: der Antrag der Bezirkssozialarbeit

Nach Prüfung Ihrer Nachweise vermerkt die Einrichtungsleitung (oder die Kindertagesstättenverwaltung) den Grund für die Ermäßigung der Betreuungskosten auf dem Antragsformular. Die Bewilligung der Ermäßigung der Betreuungsgebühr wird in der Elternbeitragsvereinbarung vermerkt und gilt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für eine **Ermäßigung** vorliegen **bis zum Ende des Kindergartenjahres**.

Frist für die Einreichung des Antrags:

Der Antrag für das Kita-Jahr 2026/27 muss bis spätestens **31.08.2027, also bis Ende des Kindergartenjahres** bei der Einrichtungsleitung oder der Kindertagesstättenverwaltung vorgelegt werden.

2. Geschwisterermäßigung

Für eine Geschwisterermäßigung werden alle Kinder berücksichtigt, die in derselben Hauptwohnung innerhalb der Familiengemeinschaft zusammenleben und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener Kindergeld erhält. Als Geschwister gelten auch Halb- und Stiefgeschwister.

Die Kinder, für die diese Voraussetzungen vorliegen, werden dem Alter nach mit einer Ordnungsnummer versehen: Das älteste Kind erhält die Ordnungsnummer 1, das zweitälteste Kind die Ordnungsnummer 2, das drittälteste Kind die Ordnungsnummer 3 und so weiter.

Für ein Kind mit der Ordnungsnummer 2,

- wird der Teil der Summe des Elternentgeltes, der über 100,00 € liegt, um die Hälfte reduziert.

Für Kinder mit der Ordnungsnummer 3 und höher,

- werden die Betreuungsgebühren auf 100,00 € ermäßigt.

→ Wie stellen Sie Ihren Antrag?

Wenn Sie eine Geschwisterermäßigung beantragen möchten, wenden Sie sich an die Einrichtungsleitung oder die Kindertagesstättenverwaltung des Glockenbachwerkstatt e. V.. Sie erhalten dort weitere Informationen und das Antragsformular „**Antrag auf Ermäßigung von der Betreuungsgebühr 2026/27.**“

Bitte legen Sie zusammen mit dem Antrag folgende **Nachweise** bei Ihrer Einrichtungsleitung oder in der Kindertagesstättenverwaltung vor:

- **Kindergeldbescheid** der Familienkasse
oder
- **Kontoauszug**, auf dem der Zahlungseingang des Kindergeldes zu sehen ist.

Nach Prüfung Ihrer Nachweise vermerkt die Einrichtungsleitung (oder die Kindertagesstättenverwaltung) den Grund für die Ermäßigung der Betreuungskosten auf dem Antragsformular. Die Bewilligung einer Geschwisterermäßigung wird in der Elternbeitragvereinbarung vermerkt und gilt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für eine **Ermäßigung** vorliegen **bis zum Ende des Kindergartenjahres.**

Frist für die Einreichung des Antrags:

Der Antrag für das Kita-Jahr 2026/27 muss zusammen mit allen Nachweisen bis spätestens **31.08.2027, also bis zum Ende des Kindergartenjahres,** bei der Einrichtungsleitung oder der Kindertagesstättenverwaltung vorgelegt werden.

3. Ermäßigung des Verpflegungsgeldes

Familien, die eine Sozialleistung des Jobcenters oder z. B. Kinderzuschlag erhalten, können *zusätzlich* zu der Ermäßigung der Betreuungsgebühr über das **Bildungs- und Teilhabepaket** des Bundes das **Verpflegungsgeld erstattet** bekommen. Die Anträge dazu stellen Sie bitte bei Ihrem **Jobcenter** oder im **Sozialbürgerhaus.**

4. Wirtschaftliche Jugendhilfe, § 90 SGB VIII

Eltern, auf die keine der unter Punkt 1. genannten Bedingungen zutreffen oder/und die keinen Anspruch auf das Bayrische Krippengeld haben, die aber dennoch Unterstützung bei den Betreuungskosten benötigen, haben die Möglichkeit im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 4 SGB VIII einen Zuschuss zu den Betreuungsgebühren zu beantragen. Über die wirtschaftliche Jugendhilfe kann auch ein Zuschuss zu den Essenskosten beantragt werden.

Bitte informieren Sie sich im Sozialreferat der LH München oder auf dem Internetportal der Stadt München: <https://stadt.muenchen.de/service/info/servicestelle-kita-beitraege/10390719/>
Unter diesem Link können Sie Ihren Antrag auch online stellen.

5. Gastkinder

Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in München haben, **zahlen ein erhöhtes Betreuungsentgelt** (Tabelle über die fälligen Entgelte für Gastkinder, siehe Anhang). Dieses Entgelt **kann nicht ermäßigt werden**.

➔ **An wen können Sie sich bei Fragen wenden?**

Kindertagesstättenverwaltung des Glockenbachwerkstatt e. V.

Tel. 089 189 203 69

Bettina v. Sydow: b.sydow@glockenbachwerkstatt.de

Cornelia Mayer: cornelia.mayer@glockenbachwerkstatt.de

Unter folgendem Link finden Sie Informationen zu finanziellen Leistungen der Stadt München für Familien: Hinweise zum Bildungs- und Teilhabe-Paket, zum Krippengeld, zu alternativen Unterstützungsleistungen falls kein Anspruch auf Bildung und Teilhabe besteht, zum München Pass u.v.m.

<https://stadt.muenchen.de/infos/mnfl-finanzielle-leistungen.html>

Stand 11.06.2026

**Kostentabelle ab 01. September 2026
für
Krippenkinder**

Durchschnittliche Buchungszeit	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
monatliches Besuchsentgelt	100,00 €	121,00 €	146,00 €	172,00 €	198,00 €	224,00 €	250,00 €
Ermäßigtes Elternentgelt bei Vorlage eines Nachweises (Ausnahme: Geschwister- ermäßigung mit Ord.-Nummer 2)	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
Ermäßigtes Elternentgelt bei Geschwister- ermäßigung Ord.-Nr. 2	100,00 €	110,00 €	123,00 €	136,00 €	149,00 €	162,00 €	175,00 €

Gastkinder

**Kostentabelle für Krippenkinder, die ihren gewöhnlichen
Aufenthalt nicht in München haben, ab 01. September 2026**

Durchschnittliche Buchungszeit	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
monatliches Besuchsentgelt	259,00 €	323,00 €	389,00 €	453,00 €	511,00 €	549,00 €	582,00 €